

**Dritter Nachtrag zur  
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg  
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH  
vom 2./11. Januar 2018**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 3. April 2020 und des Zweiten Nachtrags vom 15. Juli 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der Fassung vom 2./11. Januar 2018.

**Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II, Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018.)

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2021 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Dritten Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Potsdam, den

Land Brandenburg

Die Ministerin der Finanzen



Katrin Lange



Potsdam, den

13. Januar 2021

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH

Die Geschäftsführer



Dr. Miloš Stefanovic

Gabriele Köntopp

